

# Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer Freiburg

beschlossen auf der Jahres-Mitgliederversammlung vom 20.05.2022 zuletzt geändert auf der Jahres-Mitgliederversammlung vom 26.09.2025

**Erster Teil: Allgemeiner Teil** 

#### § 1 Grundsatz

- (1) Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Freiburg wählen aus dem Kreis der vorgeschlagenen Mitglieder geheim und unmittelbar durch elektronische Wahl. Sollten tatsächliche Hindernisse einer elektronischen Wahl entgegenstehen, kann der Wahlausschuss nach Anhörung des Präsidiums in Abweichung von Satz 1 die Durchführung einer Briefwahl (§§ 64 Abs. 1 Satz 1, 191 b Abs. 2 Satz 1 BRAO) beschließen.
- (2) Wählbar ist, wer die Voraussetzungen des § 65 BRAO und dieser Wahlordnung erfüllt.
- (3) Wahlberechtigt sind natürliche Personen, die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Freiburg, die in das Wählerverzeichnis bei dessen Abschluss (§ 5 S. 2) eingetragen und zum Zeitpunkt des Versands der Wahlunterlagen Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Freiburg sind.
- (4) Die Ausübung des Wahlrechts kann nur persönlich geschehen, das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (5) Alle Veröffentlichungen und Bekanntmachungen zu dieser Wahl erfolgen über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), die (elektronischen) Kammermitteilungen und die Website der Rechtsanwaltskammer Freiburg, hilfsweise per Brief.

### § 2 Wahlausschuss

- (1) Die Wahl wird von einem Wahlausschuss geleitet, der aus 3 Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Freiburg besteht. Wählbar ist, wer die Wählbarkeitsvoraussetzungen aus § 1 Abs. 2 erfüllt und nicht Mitglied¹ des Vorstandes ist oder den Beruf in einer Berufsausübungsgemeinschaft mit einem solchen ausübt.
- (2) Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Freiburg wählt spätestens im vierten Quartal des Jahres vor dem Wahljahr die Mitglieder des Wahlausschusses sowie für jedes Mitglied einen Stellvertreter; im Falle der Verhinderung eines Stellvertreters tritt an seine Stelle der nach Zulassungsdatum ältere der beiden verbleibenden Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder des Wahlausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden (Wahlleiter) und dessen Stellvertreter.
- (4) Die Kandidatur ist mit der Mitgliedschaft im Wahlausschuss unvereinbar.
- (5) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit gemäß § 76 BRAO verpflichtet.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Um eine bessere Lesbarkeit der Satzung zu erreichen, wird lediglich eine Form verwendet, gemeint sind alle Adressaten (m/w/d).

(6) Der Wahlausschuss hat seinen Sitz am Sitz der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Freiburg.

#### § 3 Verfahren des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Unter diesen muss der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sein.
- (2) Der Wahlausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit in nicht öffentlicher Sitzung. In Eilfällen kann der Wahlausschuss seine Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren einschließlich Telefax, E-Mail oder Versand über das besondere elektronische Anwaltspostfach fassen, wenn alle Mitglieder einverstanden sind. Enthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Über den Verlauf der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (4) Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Freiburg hat den Mitgliedern des Wahlausschusses jede zur Ausübung seiner Tätigkeit notwendige Auskunft zu erteilen und erforderliche Einsicht in Unterlagen zu gewähren.
- (5) Der Wahlausschuss kann zu seiner Unterstützung Wahlhelfer aus dem Kreis der Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Freiburg bestellen.

## § 4 Terminplan und Wahlbekanntmachung

- (1) Der Wahlausschuss stellt im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Freiburg einen Terminplan über den zeitlichen Ablauf der Wahlvorbereitungen und der Wahlen auf.
- (2) In dem Terminplan sind vorzusehen:
  - Eine Frist von mindestens 25 Kalendertagen zwischen der Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung und dem letzten Tag für die Einreichung von Wahlvorschlägen.
  - Die Auslegungsfrist des Wählerverzeichnisses und Einspruchsfrist.
  - Beginn und Ende der Wahlfrist (erster und letzter Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe), wobei die Wahlzeit mindestens 15 Kalendertage betragen soll. Näheres regeln § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 2 dieser Wahlordnung.
- (3) Der Wahlausschuss macht die Wahlfrist sowie Zeit und Ort für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis mit dem Hinweis auf die Einspruchsfrist (§ 6 Abs. 1) bekannt.
- (4) Der Wahlausschuss fordert in der Bekanntmachung die Wahlberechtigten unter Hinweis auf die Fristen auf, Wahlvorschläge bei ihm einzureichen, die von mindestens 10 wahlberechtigten Kammermitgliedern unterzeichnet sein müssen.

#### § 5 Wählerverzeichnis

Der Wahlausschuss stellt ein Verzeichnis der wahlberechtigten Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Freiburg (Wählerverzeichnis) auf. In das Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten mit Familiennamen, Vornamen, Anschrift und Mitgliedsnummer in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen. Das Wählerverzeichnis enthält ferner Spalten für Berichtigungen und

Bemerkungen. Das Wählerverzeichnis ist während der Auslegungsfrist in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Freiburg während der üblichen Dienstzeiten zur Einsicht durch die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Freiburg auszulegen.

## § 6 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann Einspruch gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Der Einspruch muss beim Wahlausschuss eingelegt werden; er bedarf der Schriftform oder bei elektronischer Einreichung einer qualifizierten elektronischen Signatur und muss bis zum Ende der Auslegungsfrist bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Freiburg eingegangen sein. Der Einspruch ist mit Beweismitteln zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss innerhalb von 10 Tagen. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer und dem durch den Einspruch betroffenen Mitglied unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Ist der Einspruch begründet oder wird die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses von Amts wegen festgestellt, so hat der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis zu berichtigen.
- (3) Anschließend stellt der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis abschließend fest.

### § 7 Wahlvorschläge und Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Jedes im Wählerverzeichnis eingetragene Kammermitglied ist berechtigt, Wahlvorschläge einzureichen oder zu unterstützen.
- (2) Die Wahlvorschläge sind spätestens bis zum Ende der durch den Wahlausschuss bestimmten Frist schriftlich bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Freiburg einzureichen.
- (3) Ein Wahlvorschlag darf nur einen Kandidaten enthalten und muss von mindestens 10 wahlberechtigten Kammermitgliedern unterzeichnet sein. Der Vor- und Familienname sowie die Anschrift der Zulassungskanzlei der unterschreibenden Mitglieder sollen neben den Unterschriften gesondert in Block- oder Maschinenschrift auf dem Wahlvorschlag angebracht werden. Jedes Kammermitglied darf mehrere Wahlvorschläge unterschreiben und sich selbst zur Wahl vorschlagen.
- (4) Der Wahlhelfer vermerkt auf den Wahlvorschlägen den Tag des Eingangs.
- (5) Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist. Die Entscheidung über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen ist zu begründen und dem Kandidaten mitzuteilen.
- (6) Der Wahlausschuss versieht die gültigen Wahlvorschläge in einer alphabetisch zu führenden Liste mit Ordnungsnummern. Diese ist unverzüglich gem. § 1 Abs. 5 zu veröffentlichen.

Zweiter Teil: Besonderer Teil

- (1) Die Wahl zum Vorstand erfolgt gemäß § 8 Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Freiburg getrennt nach LG-Bezirken. Jedes Kammermitglied hat für jeden LG-Bezirk nur so viele Stimmen, wie für den betreffenden LG-Bezirk Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Gibt das Mitglied für einen Landgerichtsbezirk mehr Stimmen ab, ist seine Stimmabgabe für diesen LG-Bezirk ungültig.
- (2) Ein Mitglied ist für den LG-Bezirk wählbar, in dem es die Kanzlei im Sinne von § 31 Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 1, § 27 Abs. 1 BRAO im Zeitpunkt der Prüfung des Wahlvorschlags (§ 7) und der Wahl unterhält. Sind nicht genug wählbare Kandidaten vorhanden, um ein Absinken der Zahl der Vorstandsmitglieder unter sieben zu verhindern, ist die Wählbarkeit abweichend von S. 1 ohne Rücksicht auf den Kanzleisitz gegeben.
- (3) Nicht wählbar ist,
  - 1. wer zum Zeitpunkt einer für die betroffene Partei oder Teilorganisation negativen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach Art. 21 Abs. 4 iVm Abs. 2 GG oder nach Art. 21 Abs. 4 iVm Abs. 3 GG dieser Partei oder Teilorganisation angehört, oder nach der Entscheidung beitritt oder
  - 2. wer die Voraussetzungen des § 7 Nr. 1, 2, 3, 4 oder 6 BRAO erfüllt.

Tritt einer der vorgenannten Umstände nach der Wahl ein oder wird erst nach der Wahl bekannt, scheidet die Person aus dem Vorstand aus. Nr. 1 gilt nicht, wenn zum Ende der Wahlbewerbungsfrist seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts mindestens 8 Jahre vergangen sind und die betroffene Person unverzüglich nach der Entscheidung aus der Partei oder Teilorganisation ausgetreten ist.

- (4) Wer durch Niederlegung seines Vorstandsamtes eine Nachwahl auslöst, ist in dieser Nachwahl nicht wählbar. Die Wählbarkeit in der regulären Neuwahl bleibt unberührt.
- (5) Der Wahlzeitraum der Vorstandswahlen endet spätestens am 30.06. des Wahljahres.
- (6) Ist nach dieser Wahlordnung, der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Freiburg oder der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) ein Losentscheid vorzunehmen, so zieht der Wahlleiter das Los, bei Verhinderung gilt die Vertretungs-Reihenfolge des § 2 Abs. 2.

#### § 9 Wahl zur Satzungsversammlung

- (1) Die auf die Rechtsanwaltskammer Freiburg entfallende Zahl der zu wählenden stimmberechtigten Mitglieder gem. § 191 b Abs. 1 BRAO wird dem Wahlausschuss rechtzeitig zu seiner konstituierenden Sitzung durch den Präsidenten schriftlich mitgeteilt.
- (2) Der Wahlzeitraum bei Wahlen zur Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer endet spätestens zu dem durch die Bundesrechtsanwaltskammer mitgeteilten Ende der Wahlzeit.

### Dritter Teil: Durchführung der elektronischen Wahl

### § 10 Elektronische Stimmabgabe

(1) Die Wahlunterlagen werden über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) an die wahlberechtigten Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Freiburg versandt. Ist ein Versand über das

beA technisch nicht möglich, erfolgt dieser per Post. Die wahlberechtigten Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Freiburg, für die kein beA eingerichtet ist, erhalten die Wahlunterlagen per Post. Die Wahlunterlagen bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.

- (2) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung des Wahlberechtigten am Wahlportal.
- (3) Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden.
- (4) Bis zur endgültigen Stimmabgabe kann die Eingabe korrigiert oder der Wahlvorgang abgebrochen werden.
- (5) Ein Absenden der Stimme ist erst nach elektronischer Bestätigung durch den Wähler möglich.
- (6) Die Übermittlung ist für den Wähler am Bildschirm erkennbar. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (7) Der Wähler hat den für die Wahlordnung genutzten Computer nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik gegen Angriffe Dritter von außen zu schützen (Firewall und Antivirenschutzprogramm). Dies ist vor der Stimmabgabe durch den Wähler verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen. Auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software wird hingewiesen.
- (8) Der Wahlausschuss überzeugt sich davon, dass die wesentlichen Anforderungen an eine Durchführung und Überwachung der elektronischen Wahl durch die zu verwendenden EDV-Systeme eingehalten werden. Dazu können vom Wahlausschuss konkrete Vorgaben festgelegt werden.

#### § 11 Technische Bedingungen der elektronischen Wahl

- (1) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss sicherstellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.
- (2) Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann.
- (3) Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wählers in dem von ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es ist zu gewährleisten, dass eine Veränderung der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen ist.
- (4) Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen.
- (5) Die Speicherung der abgegebenen Stimme in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Nach der Stimmabgabe ist der Zugang zum Wahlsystem zu sperren. Die Anmeldung am Wahlsystem sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

- **(6)** Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses sind die elektronische Wahlurne und das elektronische Wahlverzeichnis aus verschiedener Serverhardware zu führen.
- (7) Die Wahlserver sind vor Angriffen aus dem Netz zu schützen. Insbesondere sind nur autorisierte Zugriffe zuzulassen. Die Zugriffsberechtigung auf die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis darf nicht personenidentisch sein. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechts (Wahldaten).
- (8) Die Einzelheiten kann der Wahlausschuss festlegen.

## § 12 Technische Anforderungen an die elektronische Wahl

- (1) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen, insbesondere den Anforderungen aus dem Common Criteria Schutzprofil für Basissatz von Sicherheitsanforderungen an Online-Wahlprodukte (BSI-CC-PP-0037) des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen erfüllen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist vor Beginn der Wahl gegenüber dem Wahlausschuss durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereichs keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen.
- (3) Das Verfahren zur Übertragung der Wahldaten ist so auszugestalten, dass die Daten vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne sind so zu trennen, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wähler möglich ist.
- (4) Die Datenübermittlung hat mit Ende-zu-Ende-Verschlüsselung zu erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist, § 11 Abs. 7.

## § 13 Störung der elektronischen Wahl

- (1) Werden Störungen der elektronischen Wahl bekannt, etwa bezüglich der Erreichbarkeit von Wahlportal und Wahlservern, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und bei denen eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen ist, soll der Wahlausschuss diese Störung ohne Unterbrechung der Wahl beheben oder beheben lassen und die elektronische Wahl fortsetzen.
- (2) Können die in Abs. 1 benannten Gefahren oder eine mögliche Stimmmanipulation nicht ausgeschlossen werden oder liegen vergleichbare gewichtige Gründe vor, ist die elektronische Wahl zunächst zu unterbrechen. Können die in Satz 1 benannten Sachverhalte ausgeschlossen werden, wird die elektronische Wahl nach Behebung der zur Wahlunterbrechung führenden Störung fortgesetzt.

(3) Störungen im Sinne des Abs. 1 und 2, deren Dauer und die vom Wahlausschuss getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zugrundeliegenden Erwägungen sind in der Niederschrift zur Wahl (§ 15 Abs. 2) zu vermerken. Die wahlberechtigten Kammermitglieder sind über Unterbrechungen und die vom Wahlausschuss in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie über Wahlabbrüche zu informieren.

## § 14 Stimmauszählung

- (1) Am Tag der Stimmauszählung veranlasst der Wahlausschuss die Auszählung der elektronisch abgegebenen Stimmen. Das Wahlsystem zählt die elektronisch abgegebenen Stimmen aus und berechnet die Teilergebnisse der elektronischen Wahl.
- (2) Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest. Dieser ist von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.
- (3) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich. Es stehen Möglichkeiten zur Verfügung, die den Auszählungsprozess für jeden Wähler reproduzierbar machen können. Der Wahlausschuss gewährleistet auf Antrag bei berechtigtem Interesse die Möglichkeit, anhand der von der elektronischen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsgemäßheit der Auszählung zu überprüfen.

## § 15 Wahlergebnis und Nachwahl

- (1) Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu werfende Los.
- (2) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis fest, fertigt über den Wahlverlauf eine Niederschrift an und macht die Namen der gewählten Kandidaten, die auf jeden Kandidaten entfallende Stimmanzahl sowie die Wahlbeteiligung bekannt.
- (3) Die Wahl bedarf keiner Annahme durch gewählte Mitglieder. Die gewählten Mitglieder können nur aus den in § 67 BRAO genannten Gründen und nur binnen drei Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl ablehnen.
- (4) Kann ein solches Wahlergebnis nicht festgestellt werden, findet eine Nachwahl statt. Für die Nachwahl gelten die obigen Bestimmungen

#### § 16 Besondere Bestimmungen zum Wahlergebnis der Wahl zum Vorstand

- (1) Werden zulässige Ablehnungsgründe gem. § 67 BRAO i.V.m. § 15 Abs. 3 dieser Satzung vorgebracht, ist an Stelle des gewählten Mitglieds dasjenige gewählt, welches für den betreffenden LG-Bezirk die nächsthöchste Stimmzahl auf sich vereinigt.
- (2) Von einer Nachwahl zum Vorstand kann in entsprechender Anwendung von § 69 Abs. 3 BRAO abgesehen werden, wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder nicht unter sieben sinkt.

8

§ 17 Besondere Bestimmungen zum Wahlergebnis der Wahl zur Satzungsversammlung

Die zur Wahl der Satzungsversammlung nicht gewählten Kandidaten sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahl als nachrückende Bewerber (§ 191 b Abs. 3 Satz 2 BRAO)

festzustellen und in der Niederschrift des Wahlausschusses aufzuführen.

§ 18 Wahlanfechtung

Eine Wahlanfechtung findet vor dem Anwaltsgerichtshof nach § 112 f BRAO statt.

§ 19 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Wahlunterlagen (Wählerverzeichnis, Wahlvorschläge, Protokolle, Belegstücke Die Wahlbekanntmachung, elektronische Dokumentationen und sonstige Unterlagen) sind nach

Beendigung der Wahl zu versiegeln und bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Freiburg

bis zum Ende der Wahlperiode aufzuheben.

Vierter Teil: Schlussbestimmungen

§ 20 Kosten der Wahl

Die durch die Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Wahlüberprüfbarkeit entstehenden

Kosten trägt die Kammer.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten Fahrtkostenerstattung und für jeden Tag ihrer Tätigkeit Aufwandsentschädigung. Es gelten die gleichen Sätze wie für die Mitglieder des

Vorstandes der Kammer gemäß der bestehenden Satzung der Rechtsanwaltskammer Freiburg über

"Gebühren und Aufwandsentschädigungen".

§ 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten anderer Satzungen

Die vorstehende Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt: 06.11.2025

RA Prof. Dr. Klimsch

Präsident